

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 29

München, den 30. Dezember

1980

Datum	Inhalt	Seite
18. 12. 1980	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrags über die Entnahme von Wasser aus der Donau und die Zusammenarbeit bei wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben ..	716
16. 12. 1980	Gesetz zur Ausführung des Altölggesetzes	719
16. 12. 1980	Gesetz über den Vollzug des Düngemittelrechts	719
18. 12. 1980	Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Weinwirtschaftsgesetz	720
16. 12. 1980	Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG)	721
25. 11. 1980	Bekanntmachung der Neufassung der Jubiläumszuwendungsverordnung	723
26. 11. 1980	Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Seßlach, Landkreis Coburg, Regierungsbezirk Oberfranken, und der Gemeinde Pfarrweisach, Landkreis Haßberge, Regierungsbezirk Unterfranken	725
27. 11. 1980	Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Rudelzhausen, Landkreis Freising, Regierungsbezirk Oberbayern, und Volkenschwand, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern	725
27. 11. 1980	Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Immenreuth, Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz, und Speichersdorf, Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken	726
27. 11. 1980	Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinden Brand, Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz, und Mehlmiesel, Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken	726
28. 11. 1980	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit ihrer Polizeikräfte	727
3. 12. 1980	Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	729
3. 12. 1980	Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern	730
8. 12. 1980	Verordnung über besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz	733
12. 12. 1980	Verordnung über die Feuerbeschau (FBV)	734
2. 12. 1980	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Teilabschnitts des Regionalplans „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ der Region Augsburg	736
4. 12. 1980	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Teilabschnitts des Regionalplans „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ der Region Allgäu	736
1. 12. 1980	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Bergbauverordnung	737
4. 9. 1980	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung	739

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags zwischen
dem Land Baden-Württemberg und
dem Freistaat Bayern
zur Änderung des Staatsvertrags über
die Entnahme von Wasser aus der Donau
und die Zusammenarbeit bei wasserwirt-
schaftlich bedeutsamen Vorhaben**

Vom 18. Dezember 1980

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 16. Dezember 1980 dem vom Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg am 12. August 1980 und vom Bayerischen Ministerpräsidenten am 31. August 1980 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrags über die Entnahme von Wasser aus der Donau und die Zusammenarbeit bei wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Staatsvertrag tritt gemäß seinem Art. 2 am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1980

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Staatsvertrag
zwischen
dem Land Baden-Württemberg
und
dem Freistaat Bayern

zur Änderung des Staatsvertrags über die Entnahme von Wasser aus der Donau und die Zusammenarbeit bei wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben

Das Land Baden-Württemberg
und
der Freistaat Bayern,
beide vertreten durch ihre Ministerpräsidenten,
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Art. 1

Änderung des Staatsvertrags

Der Staatsvertrag über die Entnahme von Wasser aus der Donau und die Zusammenarbeit bei wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben vom 13. Mai/1. Juni 1970 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dazu sollen aus der Donau und deren linkem Entwässerungsgraben auf bayerischem Gebiet bei Fluß-km 20 + 080 (alt) = Fluß-km 2567 + 920 (international) in der Gemarkung Leipheim, Landkreis Günzburg, im Endzustand bis zu 4000 l/s Wasser entnommen, auf baden-württembergisches Gebiet abgeleitet, aufbereitet und nach Maßgabe der Regelung des § 3 als Trinkwasser genutzt werden.“

b) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Zunächst wird die Entnahme von Donauwasser auf 2300 l/s beschränkt. Die Landeswasserversorgung wird bevorzugt die für sie verfügbaren Grundwasservorkommen nutzen.“

2. In § 3 Abs. 1 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Die Entnahme aus der Donau wird vorerst auf maximal 2300 l/s begrenzt. Dabei dürfen aus dem Einzugsgebiet der Donau im täglichen Mittel nicht mehr als 2000 l/s abgeleitet werden. Voraussetzung für die Entnahme ist, daß Ausgleichsmaßnahmen nach § 4 getroffen sind.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Voraussetzung für die Zustimmung des Freistaates Bayern gemäß § 2 müssen

1. ab dem Jahr 1981 die Entnahme nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 durch Umleitung des zum Rheineinzugsgebiet versickernden Wassers oder durch ent-

sprechenden Speicherraum auf baden-württembergischem Gebiet ausgeglichen werden,

2. eine Entnahme nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 durch einen Speicher in der Größe von 30 Mio m³ auf baden-württembergischem Gebiet ausgeglichen werden — wobei auf den Speicherraum eine Umleitung versickernden Wassers angerechnet wird —,

um während der Niedrigwasserzeiten in der Donau — Unterschreiten eines Niedrigwasserabflusses in der Donau von 48 m³/s am Pegel Neu-Ulm, Bad Held — die Wasserableitung aus dem Einzugsgebiet der Donau zu ersetzen; sollte die über 2300 l/s hinausgehende Wasserentnahme durch Entnahmen aus dem Grundwasser im Illertal ersetzt werden, so wird Baden-Württemberg Maßnahmen ergreifen, um etwaige nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet des Freistaates Bayern in Niedrigwasserzeiten angemessen ausgleichen zu können. Die Größe des bereitzustellenden Speicherraums kann so lange und in dem Verhältnis vermindert werden, als die Wasserentnahme aus der Donau auf Grund der Festlegungen im wasserrechtlichen Verfahren hinter dem Umfang nach § 3 Abs. 1 zurückbleibt.“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Betrieb und Bewirtschaftung des Speicherraums oder der Umleitungsmaßnahmen werden einvernehmlich zwischen dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern festgelegt.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Landeswasserversorgung wird die Wasserentnahme (§ 3 Abs. 1) während der Niedrigwasserzeiten in der Donau (Absatz 1) nach den Möglichkeiten des innerbetrieblichen Ausgleichs und des Verbundes mit anderen Fernwasserversorgungen herabsetzen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Günzburg“ durch das Wort „Krumbach“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Das gilt sinngemäß auch für Wasserentnahmen und Umleitungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 1.“

5. In § 6 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. die Anlagen nach § 4 Abs. 1 nach den Weisungen des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg betrieben werden und“.

6. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Innenministerium“ ersetzt durch „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten“.

Art. 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Stuttgart, den 12. August 1980

**Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg**
Späth

München, den 31. August 1980

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Erklärung

zum Staatsvertrag vom 12./31. August 1980

Nach § 4 Abs. 1 des Staatsvertrages sind künftige Grundwasserentnahmen im Illertal in Rechnung gestellt und nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet des Freistaates Bayern als möglich angesehen.

Der Freistaat Bayern betrachtet neue Grundwasserentnahmen im Illertal für überörtliche Wasserversorgungen als raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und bei der Regionalplanung in der Region Donau-Iller. Der Freistaat Bayern erklärt, daß nach seiner Auffassung der Staatsvertrag über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung auf die Planung solcher überörtlicher Grundwasserentnahmen im Illertal voll anwendbar ist.

Der Freistaat Bayern erwartet, daß die durch das Vertragswerk von 1921 begründete Rechtsstellung der RMD AG und ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Donaukraftwerk Jochenstein AG in den noch durchzuführenden Wasserrechtsverfahren berücksichtigt und ihnen – soweit Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind – eine Entschädigung in vollem Umfang geleistet wird.

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Gesetz zur Ausführung des Altölgesetzes

Vom 16. Dezember 1980

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

¹Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 6 und des § 6 des Gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung (Altölgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 (BGBl I S. 2113) sowie im Sinne der Verordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 4 des Altölgesetzes ist die Kreisverwaltungsbehörde. ²Für die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Betriebe ist das Bergamt zuständig.

Art. 2

¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann zur Verhütung oder Unterbindung von Verstößen gegen § 3 oder § 6 des Altölgesetzes oder gegen die Verordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 4 des Altölgesetzes Anordnungen für den Einzelfall treffen. ²Richtet sich die Anordnung gegen einen Betrieb, der der Aufsicht der Bergbehörde untersteht, wird sie vom Bergamt getroffen.

Art. 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Altölgesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 249) außer Kraft.

München, den 16. Dezember 1980

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Gesetz über den Vollzug des Düngemittelrechts

Vom 16. Dezember 1980

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften des Düngemittelrechts ist die Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau.

Art. 2

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1980 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Vollzug des Düngemittelgesetzes vom 6. November 1966 (GVBl S. 396) außer Kraft.

München, den 16. Dezember 1980

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

**Gesetz
über Zuständigkeiten nach dem
Weinwirtschaftsgesetz**

Vom 18. Dezember 1980

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zuständig für die Genehmigung von Neuanpflanzungen, für Anordnungen betreffend die Anpflanzung bestimmter Rebsorten, für die Anordnung der Entfernung unzulässiger Anpflanzungen und für die Entgegennahme der Meldungen von Rodungen, Aufgaben und Anpflanzungen nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1980 (BGBl I S. 1665) ist die Regierung von Unterfranken.

Art. 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Weinwirtschaft vom 17. Mai 1962 (GVBl S. 90), geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1974 (GVBl S. 561), außer Kraft.

München, den 18. Dezember 1980

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

**Verordnung
über Zuständigkeiten im
Ordnungswidrigkeitenrecht
(Zu VOWiG)**

Vom 16. Dezember 1980

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl I S. 80, ber. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl I S. 1645), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Regelzuständigkeit

1. 'Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist diejenige Behörde, der der Vollzug der Rechtsvorschrift obliegt, gegen die sich die Zuwiderhandlung richtet. 2. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die §§ 2 bis 8 etwas anderes bestimmen oder soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Naturschutzrechts oder der Zweckverbände handelt.

§ 2

Kreisangehörige Gemeinden

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden sind zuständig für

1. die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Ortsrecht,
2. Verwarnungen nach § 56 OWiG wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über das Paßwesen, das Gesetz über Personalausweise und das Gesetz über das Meldewesen.

3. 'Ist die Gemeinde Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft, so ist in den Fällen der Nummer 1 die Mitgliedsgemeinde, in den Fällen der Nummer 2 die Verwaltungsgemeinschaft zuständig.

(2) Die Großen Kreisstädte und diejenigen kreisangehörigen Gemeinden, denen nach Art. 77 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen worden sind, sind ferner zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen

1. die Bayerische Bauordnung,
2. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Art. 38 Abs. 1 oder 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes oder des Art. 106 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung oder auf Grund dieser beiden Ermächtigungen erlassen worden sind,
3. das Wasserhaushaltsgesetz oder das Bayerische Wassergesetz,
4. das Gaststättengesetz,
5. § 33a der Gewerbeordnung,
6. das Bestattungsgesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen,

soweit diesen Gemeinden der Vollzug dieser Vorschriften obliegt.

(3) In anderen Fällen als nach den Absätzen 1 und 2 sind die kreisangehörigen Gemeinden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nicht zuständig.

§ 3

Regierungen

(1) Die Regierungen sind, soweit sie nicht bereits nach § 1 zuständig sind, auch für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach

1. § 405 des Aktiengesetzes,
 2. § 42 des Bundesdatenschutzgesetzes,
 3. Art. 38 des Bayerischen Architektengesetzes,
 4. Art. 13 des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern,
 5. dem Saatgutrecht, dem Pflanzenschutzrecht und dem Düngemittelrecht, soweit nicht § 5 etwas anderes bestimmt,
- zuständig.

(2) Die Regierung von Unterfranken ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen § 25 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1980 (BGBl I S. 1665) und § 10 des Reblausgesetzes vom 6. Juli 1904 (RGBl S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469).

§ 4

Polizei

(1) Die Zentrale Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes, ausgenommen Zuwiderhandlungen gegen die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 16. September 1969 (BGBl I S. 1763), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1979 (BGBl I S. 1794).

(2) Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 sind neben der Zentralen Bußgeldstelle auch die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und der Bayerischen Grenzpolizei zuständig, solange sie die Sache nicht an die Zentrale Bußgeldstelle oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben oder wenn die Staatsanwaltschaft die Sache nach § 41 Abs. 2 oder § 43 Abs. 1 OWiG an die Polizei zurück- oder abgibt.

(3) 'In anderen Fällen sind Dienststellen der Polizei für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nicht zuständig. 2. Die Ermächtigung der Polizei zu Verwarnungen nach § 57 Abs. 2 OWiG bleibt unberührt.

§ 5

Forstbehörden

Die Oberforstdirektionen sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl I S. 1242).

§ 6

Tierzucht- und Landwirtschaftsämter

Die Tierzuchtämter und die Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierzuchtgesetz vom 20. April 1976 (BGBl I S. 1045) und das Bayerische Tierzuchtgesetz vom 5. August 1977 (GVBl S. 403), im Bereich der Pferdezucht jedoch die durch § 5 der Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung vom 14. Juli 1972 (GVBl S. 312), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 1980 (GVBl S. 160), bestimmten Behörden.

§ 7

Staatsanwaltschaften

Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen

1. gegen § 115 OWiG und gegen Art. 21 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes, soweit sich der Gefangene oder Verwahrte im Gewahrsam von Justizvollzugsanstalten befindet,
2. gegen Art. 1 § 8 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl I S. 1478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (BGBl I S. 1509).

§ 8

Staatsministerien

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen das Bayerische Hochschulgesetz zuständig.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ist, soweit es nicht bereits nach § 1 dieser Verordnung zuständig ist, für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen

1. § 90 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl S. 215),
2. § 118a der Handwerksordnung
zuständig.

§ 9

Kreisverwaltungsbehörden

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden sind, soweit sie nicht bereits nach § 1 zuständig sind, auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach

1. § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Gewerbeordnung,
2. §§ 117 und 118 der Handwerksordnung.

(2) Ist nach den §§ 1 bis 8 dieser Verordnung für die Verfolgung oder Ahndung einer Ordnungswidrigkeit keine zuständige Behörde bestimmt, so ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

§ 10

Verweisungen

Soweit diese Verordnung auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 20. Januar 1977 (GVBl S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 1978 (GVBl S. 784), außer Kraft.

München, den 16. Dezember 1980

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Bekanntmachung der Neufassung der Jubiläumswendungsverordnung

Vom 25. November 1980

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Jubiläumswendungsverordnung vom 5. März 1980 (GVBl S. 157) wird nachstehend der Wortlaut der Jubiläumswendungsverordnung vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 476, ber. 1972 S. 4) in der vom 1. Januar 1980 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch die Verordnung zur Änderung der Jubiläumswendungsverordnung vom 5. März 1980 (GVBl S. 157).

München, den 25. November 1980

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter (Jubiläumswendungsverordnung — JzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1980

Auf Grund des Art. 88b des Bayerischen Beamtengesetzes und des Art. 53 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Beamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten bei Vollendung einer Dienstzeit von fünf-, zwanzig, vierzig und fünfzig Jahren eine Jubiläumswendung mit einer Dankurkunde.

(2) Für Richter gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

§ 2

(1) Die Jubiläumswendung beträgt

bei einer Dienstzeit von 25 Jahren	600,— DM,
bei einer Dienstzeit von 40 Jahren	800,— DM,
bei einer Dienstzeit von 50 Jahren	1000,— DM.

(2) Die Zuwendungen werden, soweit sie dem Lohnsteuerabzug unterliegen, netto gezahlt.

§ 3

(1) Als Dienstzeit im Sinne des § 1 gelten

1. die Zeiten
 - a) einer Ausbildung,
 - b) einer hauptberuflichen Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfaßt,
 - c) einer Tätigkeit als Ehrenbeamter
- bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet;

2. die Zeiten eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses im Reichsgebiet;
3. die in § 28 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Zeiten und
4. die Zeiten, die bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigt worden sind. Soweit kein Besoldungsdienstalter festgesetzt ist, gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

(2) Für die Berücksichtigung von amtlosen Zeiten gilt § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes sinngemäß.

(3) Die Dienstzeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. Derselbe Zeitraum darf nur einmal angerechnet werden.

(4) Nicht berücksichtigt werden

1. die Zeiten einer Beurlaubung unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn, es sei denn, daß die zuständige Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
2. Dienstzeiten im Sinne des § 30 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 des Bundesbesoldungsgesetzes; die Ausnahmeregelung des § 30 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 4

(1) Keine Jubiläumswendung erhält, wer aus demselben Anlaß bereits eine Geldzuwendung aus öffentlichen Mitteln erhalten hat.

(2) Erfüllt ein Beamter bei Vollendung der gleichen Dienstzeit die Voraussetzungen für eine Jubiläumswendung nach Art. 88b des Bayerischen Beamtengesetzes und nach Art. 53 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte, so erhält er die Zuwendung nur als Laufbahnbeamter.

(3) Hat ein Beamter bei der Berufung in das Beamtenverhältnis bereits eine Dienstzeit nach § 1 Abs. 1 vollendet, die Jubiläumswendung aber noch nicht erhalten, so erhält er sie bei seiner Ernennung. Bei kommunalen Wahlbeamten tritt an die Stelle der Berufung in das Beamtenverhältnis und der Ernennung der Beginn der Amtszeit (Art. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte).

(4) ¹Erreicht ein Beamter ein Dienstjubiläum während der Dauer einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, so erhält er die Zuwendung bei Wiederaufnahme des Dienstes oder bei Eintritt in den Ruhestand, ein Beamter auf Zeit auch bei seiner Entlassung nach Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte. ²Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 5

(1) Ein zu einem anderen Dienstherrn abgeordneter Beamter erhält die Jubiläumszuwendung vom abordnenden Dienstherrn.

(2) Ein von einem anderen Dienstherrn im Bundesgebiet oder im Land Berlin abgeordneter Beamter erhält die Jubiläumszuwendung nicht, wenn ihm vom abordnenden Dienstherrn aus demselben Anlaß eine Geldzuwendung gewährt worden ist oder gewährt werden kann.

§ 6

(1) Ein Beamter, gegen den eine schwerere Disziplinarmaßnahme als Geldbuße verhängt worden ist, erhält eine Jubiläumszuwendung nur, wenn am Jubiläumstag seit dem Dienstvergehen mindestens fünf Jahre verstrichen sind und er sich seither einwandfrei geführt hat.

(2) Ist am Jubiläumstag ein Disziplinarverfahren anhängig, so wird die Entscheidung über die Gewährung einer Jubiläumszuwendung bis zu seinem rechtskräftigen Abschluß zurückgestellt.

(3) Bei Richtern, gegen die die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt verhängt worden ist, gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 7

¹Die Jubiläumszuwendung wird von der obersten Dienstbehörde gewährt. ²Diese kann ihre Befugnis sowie die Entscheidung über die Versagung der Zuwendung auf andere Behörden übertragen. ³Art. 143 des Bayerischen Beamtengesetzes findet sinngemäße Anwendung.

§ 8

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. ²Gleichzeitig wird die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter vom 5. März 1963 (GVBl S. 37), geändert durch Verordnung vom 9. März 1964 (GVBl S. 35), aufgehoben.

(2) ¹Hat ein Beamter vor dem 1. Juli 1962 nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Dienstzeit von 25 Jahren vollendet und erreicht er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand kein Dienstjubiläum mehr, für das nach dieser Verordnung eine Jubiläumszuwendung gewährt wird, so erhält er beim Eintritt in den Ruhestand die Zuwendung nachgewährt. ²Stirbt er vor Eintritt in den Ruhestand, so erhalten die in § 18 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Hinterbliebenen die Zuwendung; § 18 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß.

(3) Zeiten einer Beurlaubung, die öffentlichen Belangen dient, werden nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 nur berücksichtigt, soweit sie nach dem 31. Dezember 1979 liegen.

^{*)} Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 476). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der Änderungsverordnung vom 5. März 1980 (GVBl S. 157).

**Verordnung
zur Änderung der Grenzen der
Stadt Seßlach, Landkreis Coburg,
Regierungsbezirk Oberfranken, und der
Gemeinde Pfarrweisach, Landkreis Haßberge,
Regierungsbezirk Unterfranken**

Vom 26. November 1980

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Stadt Seßlach werden aus der Gemeinde Pfarrweisach die Flurstücke 125 und 127/4 der Gemarkung Lichtenstein mit einer Fläche von 1314 m² und 12 m² unter Verschmelzung mit dem Flurstück 783/1 der Gemarkung Bischwind b. Heilgersdorf umgegliedert.

(2) Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Coburg und Haßberge und der Regierungsbezirke Oberfranken und Unterfranken geändert.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 411/1969 Gemarkung Lichtenstein des Vermessungsamts Bamberg und Nr. 411/1969 Gemarkung Bischwind b. Heilgersdorf des Vermessungsamts Coburg ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen bei den Vermessungsämtern Bamberg und Coburg auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 26. November 1980

**Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister**

**Verordnung
zur Änderung der Grenzen der Gemeinden
Rudelzhausen, Landkreis Freising,
Regierungsbezirk Oberbayern, und
Volkenschwand, Landkreis Kelheim,
Regierungsbezirk Niederbayern**

Vom 27. November 1980

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Gemeinde Rudelzhausen werden aus der Gemeinde Volkenschwand die Flurstücke 729/1 und 731/1 der Gemarkung Großgundertshausen mit einer Fläche von 164 m² unter Verschmelzung mit dem Flurstück 597 der Gemarkung Grafendorf umgegliedert.

(2) Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Freising und Kelheim und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 179 Gemarkung Grafendorf des Vermessungsamts Freising und Nr. 118 Gemarkung Großgundertshausen des Vermessungsamts Abensberg ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 27. November 1980

**Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister**

**Verordnung
zur Änderung der Grenzen der Gemeinden
Immenreuth, Landkreis Tirschenreuth,
Regierungsbezirk Oberpfalz, und
Speichersdorf, Landkreis Bayreuth,
Regierungsbezirk Oberfranken**

Vom 27. November 1980

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Gemeinde Immenreuth wird aus der Gemeinde Speichersdorf das Flurstück 177 der Gemarkung Haidenaab mit einer Fläche von 155 m² unter Verschmelzung mit dem Flurstück 608/4 der Gemarkung Ahornberg umgegliedert.

(2) Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Tirschenreuth und Bayreuth und der Regierungsbezirke Oberpfalz und Oberfranken geändert.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Das Umgliederungsflurstück ist in dem Veränderungsnachweis Nr. 102 Gemarkung Ahornberg des Vermessungsamts Eschenbach i. d. OPf. ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis liegt bei dem genannten Vermessungsamt auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.
München, den 27. November 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Grenzen der Gemeinden
Brand, Landkreis Tirschenreuth,
Regierungsbezirk Oberpfalz, und
Mehlmeisel, Landkreis Bayreuth,
Regierungsbezirk Oberfranken**

Vom 27. November 1980

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Gemeinde Brand werden aus der Gemeinde Mehlmeisel umgegliedert

die Flurstücke der Gemarkung Mehlmeisel	Fläche in m ²	unter Verschmel- zung mit den Flurstücken der Gemarkung Brand
710/4	1	644
711/3	1969	650
711/4	477	651
711/5	131	640
712	27	653
713/3	469	642
715/1	517	649/2
715/2	820	650
715/3	6	649/2

(2) Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Tirschenreuth und Bayreuth und der Regierungsbezirke Oberpfalz und Oberfranken geändert.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Die Umgliederungsflurstücke sind in dem Veränderungsnachweis Nr. 332 Gemarkung Brand des Vermessungsamts Eschenbach i. d. OPf. ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis liegt bei dem genannten Vermessungsamt auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.
München, den 27. November 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens zwischen
dem Land Hessen und
dem Freistaat Bayern
über die Zusammenarbeit ihrer
Polizeikräfte**

Vom 28. November 1980

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit dem Hessischen Minister des Innern ein Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit der Polizeikräfte abgeschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 28. November 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

Verwaltungsabkommen
zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern
über die Zusammenarbeit ihrer Polizeikräfte

Vom 10. Oktober/4. November 1980

Das Land Hessen,
vertreten durch den Minister des Innern,
und
der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten
durch den Staatsminister des Innern,
schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

§ 1

(1) Beide Vertragspartner sind jederzeit bereit, sich zur Abwehr von Gefahren, die dem Bestand oder der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Bundes oder ihrer Länder drohen (Art. 91 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland — GG), und zur Hilfe bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen (Art. 35 Abs. 2 GG) durch den Einsatz von Polizeikräften gegenseitig zu unterstützen.

(2) Reichen für polizeiliche Maßnahmen aus besonderen Anlässen die Polizeikräfte eines Landes nicht aus, so gewährt ihm das andere Land durch den Einsatz seiner Polizeikräfte Unterstützung.

(3) Unterstützung wird nur gewährt, soweit nicht die Verwendung der Polizeikräfte im eigenen Land dringender ist als die Unterstützung der Polizeikräfte des anderen Landes.

§ 2

Die gegenseitige Unterstützung wird in erster Linie durch den Einsatz von Einheiten der Bereitschaftspolizei gewährt.

§ 3

Für den Einsatz der Polizeikräfte gelten jeweils die in dem anfordernden Land bestehenden Vorschriften des Polizeirechts (vgl. § 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Art. 11

Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei).

§ 4

¹Die Polizeikräfte werden unmittelbar von und bei dem jeweiligen Ministerium des Innern angefordert; jedoch ist die Anforderung von Polizeikräften des Landes Hessen im Falle des Art. 91 Abs. 1 GG dem Bayerischen Ministerpräsidenten vorbehalten. ²Die Anforderung soll alle für die Entscheidung wesentlichen Merkmale des Einsatzauftrages enthalten.

§ 5

¹Die zur Verfügung gestellten Einsatzkräfte werden dem für den Einsatzort zuständigen Einsatzleiter unterstellt. ²Die dienstrechtlichen Befugnisse verbleiben bei den zuständigen Stellen des entsendenden Landes.

§ 6

(1) Die Kosten der Hilfeleistung werden erstattet, soweit in den Absätzen 3 bis 6 nichts anderes bestimmt ist oder im Einzelfall aus besonderen Gründen nichts anderes vereinbart wird.

(2) ¹Kosten im Sinne von Absatz 1 sind die durch die Hilfeleistung unmittelbar verursachten Aufwendungen, die ohne diese nicht entstanden wären. ²Dazu zählen insbesondere:

1. zusätzliche Personalkosten, z. B. Reisekosten, Einsatzzulagen, Mehrarbeitsvergütungen,

2. Betriebskosten,

3. Kosten für Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen für beschädigtes, in Verlust geratenes, unbrauchbar gewordenes oder abgegebenes Gerät, sofern nicht auf Grund der Verwaltungsabkommen der Länder mit dem Bund von diesem Ersatz geleistet wird.

(3) Dauert ein Einsatz nicht länger als 24 Stunden, werden die in Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Kosten nicht erstattet.

(4) ¹Unabhängig von der Schadensurheberschaft übernehmen die Vertragspartner jeweils die Unfallfürsorgeleistungen nach §§ 30 ff des Beamtenversorgungsgesetzes und Dienstbezüge für ihre Bediensteten, die bei einem Unfall im Rahmen der Hilfeleistung geschädigt wurden. ²Ausgleichsansprüche entfallen insoweit. ³Das gleiche gilt für die Kosten einer während oder infolge eines Einsatzes erforderlich werdenden sonstigen Heilbehandlung. ⁴Heilbehandlung durch den Polizeiarzt während des Einsatzes wird kostenlos gewährt.

(5) Die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 genannten Kosten werden nicht erstattet, wenn die entsandten Polizeikräfte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

(6) ¹Ersatz für die Nutzung oder Abnutzung von Gerät wird nicht geleistet. ²Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 7

Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen des anfordernden Landes werden vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Einzelfall nur ersetzt, wenn sie von den entsandten Polizeikräften vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 8

¹Das entsendende Land wird durch das anfordernde Land von allen Verbindlichkeiten freigestellt, die aus rechtmäßigen oder rechtswidrigen Eingriffen der entsandten Polizeikräfte in Rechte Dritter erwachsen. ²Für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten seiner Polizeikräfte steht das entsendende Land ein.

§ 9

(1) Polizeivollzugsbeamte eines der vertragschließenden Teile können auf Ersuchen oder mit Zustimmung der jeweils zuständigen Dienststellen im

Grenzbereich des anderen vertragschließenden Teils polizeiliche Aufgaben wahrnehmen, wenn dort eigene Polizeivollzugsbeamte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen.

(2) Im übrigen bleiben §§ 77, 76 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei unberührt.

(3) Die §§ 3 und 6 bis 8 dieses Abkommens gelten entsprechend.

§ 10

Bestehende Absprachen der vertragschließenden Teile über den grenzüberschreitenden Einsatz von Strahlenspürtrupps (S-Trupps) der Bayerischen Landespolizei auf hessischem Gebiet bleiben unberührt.

§ 11

(1) ¹Dieses Verwaltungsabkommen kann von jedem der vertragschließenden Teile jeweils zum Ende des Kalenderjahres, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 1981 gekündigt werden. ²Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. ³Unabhängig von dem Recht der Kündigung kann von jedem der vertragschließenden Teile die Aufhebung des Erstattungsverzichts in § 6 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 für alle künftigen Versorgungsfälle verlangt werden. ⁴Die Aufhebung wird wirksam mit Beginn des zweiten Monats, der auf den Tag des Eingangs des Verlangens beim anderen vertragschließenden Teil folgt.

(2) Die Kündigung nach Absatz 1 Satz 1 und das Aufhebungsverlangen nach Absatz 1 Satz 3 bedürfen der Schriftform.

§ 12

Dieses Abkommen tritt am 1. November 1980 in Kraft.

München, den 10. Oktober 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. T a n d l e r, Staatsminister

Wiesbaden, den 4. November 1980

Der Hessische Minister des Innern

G r i e s, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Kehr- und Überprüfungs-
gebührenordnung**

Vom 3. Dezember 1980

Auf Grund des § 24 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl I S. 1634, ber. S. 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1977 (BGBl I S. 1040), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz vom 4. März 1970 (GVBl S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 11. Dezember 1978 (GVBl S. 950), geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1979 (GVBl S. 361), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. von Lüftungsanlagen

- a) in Verbindung mit Schächten oder Leitungen 4,55 DM,
- b) als Verbrennungsluftverbund . . 1,75 DM je Wohnung.“

2. In Absatz 5 wird nach dem Text der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe

- a) mit einer Meßstelle 27,90 DM,
- b) mit einer Meßstelle über Durchgangshöhe 33,15 DM.“

§ 2

Die Gebühren, die nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 11. Dezember 1978 (GVBl S. 950), geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1979 (GVBl S. 361), und nach § 1 dieser Änderungsverordnung zu erheben sind, erhöhen sich um 12,5 vom Hundert.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 3. Dezember 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern

Vom 3. Dezember 1980

Auf Grund des Art. 68 Abs. 3 und des Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Begriffe und Aufgaben, Status des Studenten

(1) ¹Das Studium in Fachhochschulstudiengängen in Bayern umfaßt praktische Studiensemester nach Maßgabe der für den jeweiligen Studiengang einschlägigen Rahmenstudienordnung oder Studienordnung. ²In der Regel sind zwei praktische Studiensemester vorgesehen. ³Die praktischen Studiensemester sind Bestandteil des Studiums und werden unter Betreuung der Hochschule in Betrieben und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleitet. ⁴Sie integrieren Studium und Berufspraxis.

(2) ¹Das erste praktische Studiensemester vermittelt im allgemeinen eine Einführung in grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen. ²Das zweite praktische Studiensemester ist einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet.

(3) ¹Während der praktischen Studiensemester bleibt der Student Mitglied der Hochschule mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der Grundordnung. ²Er ist verpflichtet, den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

§ 2

Dauer der praktischen Studiensemester

(1) ¹Ein praktisches Studiensemester umfaßt einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. ²In einzelnen Studiengängen kann die Studienordnung der Hochschule aus besonderen Gründen eine längere Dauer vorsehen. ³Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. ⁴Die Studienordnung der Hochschule regelt die Voraussetzungen, unter denen von einer Nachholung ausnahmsweise abgesehen werden kann; eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels des praktischen Studiensemesters darf durch die Unterbrechung nicht eintreten.

(2) Die tägliche Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle.

§ 3

Zeitliche Lage der praktischen Studiensemester

(1) ¹Die zeitliche Lage der praktischen Studiensemester wird für jeden Studiengang in der einschlägigen Rahmenstudienordnung oder Studienordnung festgelegt. ²Das zweite praktische Studiensemester muß Bestandteil des Hauptstudiums sein.

(2) ¹Um die verfügbaren Ausbildungsplätze möglichst gleichmäßig auszulasten und organisatorisch bedingte Schwierigkeiten bei der Bildung von Studiengruppen ausgleichen zu können, kann die Leitung der Hochschule auf Antrag des betreffenden Fachbereichs ein praktisches Studiensemester ausnahmsweise um ein Semester verschieben. ²Die Verschiebung eines praktischen Studiensemesters in das letzte Semester des Studiengangs ist nicht zulässig.

§ 4

Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

¹Innerhalb eines jeden praktischen Studiensemesters führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen in dem in der einschlägigen Rahmenstudienordnung oder Studienordnung ausgewiesenen Ausmaß durch, in der Regel in Form von wöchentlichen Studientagen. ²Sofern nicht genügend Studenten aus dem näheren Einzugsbereich der Hochschule an den einzelnen Studientagen teilnehmen können oder aus anderen zwingenden Gründen werden diese zu Blockveranstaltungen zusammengefaßt. ³Die Blockveranstaltungen werden in der Regel als Einführungsblock vor Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Studiensemesters und als Abschlußblock unmittelbar vor Beginn des folgenden theoretischen Studiensemesters mit einem zeitlichen Umfang von jeweils mindestens einer Woche mit jeweils mindestens 30 Regeleinheiten durchgeführt. ⁴Die Verknüpfung zwischen den Blockveranstaltungen soll durch schriftliches Lehrmaterial im Wege des Selbststudiums hergestellt werden. ⁵Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls zulässig.

§ 5

Ausbildungsstellen

(1) ¹Der Student ist berechtigt und verpflichtet, dem Praktikantenamt der Hochschule eine Ausbildungsstelle zu benennen; die Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. ²Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, so sind mehrere Ausbildungsstellen vorzuschlagen. ³Wenn ein Student aus besonderen Gründen keinen eigenen Vorschlag unterbreiten oder sein Vorschlag nicht genehmigt werden kann, unterstützt ihn auf seinen Wunsch die Hochschule bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle. ⁴Der Student wird darüber hinaus von der Hochschule in allen Fragen der Suche und der Auswahl von Ausbildungsstellen beraten.

(2) Die Ausbildungsstelle soll möglichst so gewählt werden, daß eine Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der eigenen Hochschule oder einer der Ausbildungsstelle näherliegenden anderen Hochschule gewährleistet ist.

§ 6

Ausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn eines jeden praktischen Studiensemesters schließt der Student mit der Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag ab. Vor Abschluß des Vertrages hat er die Zustimmung der Hochschule in fachlicher Hinsicht einzuholen.

(2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere

1. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle

- a) den Studenten für die jeweils festzusetzende Zeitdauer entsprechend dem Ausbildungsplan und weiterer Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester auszubilden,
- b) dem Studenten die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
- c) den vom Studenten zu erstellenden Bericht zu überprüfen,
- d) rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
- e) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen;

2. die Verpflichtung des Studenten

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe des Fachbereichs zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
- f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen;

3. Fragen der Versicherung des Studenten;

4. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

§ 7

Praktikantenausschuß, Praktikantenamt,
Beauftragte für die praktischen
Studiensemester und
Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

(1) Für alle mit den praktischen Studiensemestern zusammenhängenden Angelegenheiten wird nach Maßgabe der Grundordnung der Hochschule ein Praktikantenausschuß gebildet.

(2) Der Praktikantenausschuß bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Praktikantenamtes.

(3) Der Dekan bestellt mit Zustimmung des Fachbereichsrates eine oder mehrere Lehrpersonen als Beauftragte(n) für die praktischen Studiensemester im Fachbereich. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt hierfür Richtlinien. Zu den Aufgaben eines Beauftragten für die praktischen Studiensemester gehört insbesondere:

— die Unterstützung des Praktikantenausschusses und Praktikantenamtes in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen und der Überprüfung der Ausbildungsverträge

— die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen zwecks Gewinnung von Ausbildungsplätzen

— die Mitwirkung bei der Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und der Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester sowie die Mitwirkung beim Einsatz der Lehrpersonen für die fachliche Betreuung der Studenten am Ausbildungsplatz.

(4) Für die Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz werden eine oder mehrere Lehrpersonen eingesetzt. Die Aufgaben dieser Lehrpersonen sind insbesondere:

— für den Besuch am Ausbildungsplatz zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung des Studenten; jeder Student soll, soweit erforderlich, einmal im praktischen Studiensemester besucht werden

— die Überprüfung der vom Studenten vorzulegenden Berichte

— die Durchführung der als „Praxisseminar“ bezeichneten praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, sofern hierfür nicht andere Lehrpersonen, vorzugsweise Lehrbeauftragte aus der Berufspraxis, eingesetzt werden.

§ 8

Anrechnung einer Berufsausbildung oder
praktischen beruflichen Tätigkeit
auf die praktischen Studiensemester,
Prüfung am Ende der praktischen
Studiensemester

Für die Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit auf die praktischen Studiensemester und für die Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester gelten die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 7. Oktober 1980 (GVBl S. 634) in der jeweiligen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangs- und sonstige Bestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die §§ 1 mit 6 der Verordnung über die praktischen Studiensemester für Studierende der Fachhochschulen in Bayern vom 30. Januar 1973 (GVBl S. 64), geändert durch Verordnung vom 7. November 1980 (GVBl S. 634),

2. der 5. Abschnitt der Vorläufigen Studienordnung für die öffentlichen Fachhochschulen in Bayern vom 21. September 1971 (GVBl S. 397), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1980 (GVBl S. 634),

3. die Bekanntmachung zum Vollzug der Vorläufigen Studienordnung für die öffentlichen Fachhochschulen in Bayern und der Verordnung über die praktischen Studiensemester für Studierende an den Fachhochschulen in Bayern vom 30. Januar 1973 (KMBI S. 170).

(3) Die Vorläufigen Ausbildungspläne für die praktischen Studiensemester der Fachhochschulen in Bayern in Anlage 1 der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Bekanntmachung finden übergangsweise weiter Anwendung für diejenigen Studiengänge und Studenten, für die noch keine Rahmenstudienordnungen oder Studienordnungen gelten.

(4) Die Abschnitte 1 mit 4 der Vorläufigen Studienordnung für die öffentlichen Fachhochschulen in Bayern vom 21. September 1971 (GVBl S. 397), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1980 (GVBl S. 634), finden neben Studienordnungen nach Art. 62 BayHSchG keine Anwendung.

(5) Diese Verordnung gilt entsprechend für Fachhochschulstudiengänge an nichtstaatlichen Hochschulen in Bayern.

München, den 3. Dezember 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Verordnung
über besoldungsrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

Vom 8. Dezember 1980

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes, § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und Art. 88b des Bayerischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Satz 2 der Jubiläumswendungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1980 (GVBl S. 723) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Befugnis zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Besoldungslebensalters sowie zur Festsetzung und Anordnung der Besoldung wird den Präsidenten der Oberlandesgerichte für die Beamten und Richter der in ihrem Bezirk gelegenen Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten übertragen.

(2) Dem Staatsministerium der Justiz vorbehalten ist die Festsetzung und Anordnung der Besoldung für den Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts, die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte bei diesen Gerichten.

§ 2

(1) Die Entscheidung über die Gewährung und Versagung einer Jubiläumswendung wird den nachstehend genannten Behörden für die Beamten und Richter ihres Geschäftsbereichs übertragen:

1. dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts,
2. den Präsidenten der Oberlandesgerichte,
3. dem Generalstaatsanwalt bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht,
4. den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten.

²Für die in Satz 1 genannten Präsidenten und Generalstaatsanwälte verbleibt es bei der Zuständigkeit nach § 7 Satz 1 der Jubiläumswendungsverordnung.

(2) Für die Anordnung der Zahlung der Jubiläumswendung einschließlich der Vorgabe des Jubiläumsdienstalters durch Kassenanordnung gilt § 1 entsprechend.

§ 3

Für die Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt § 1 Abs. 1 entsprechend.

§ 4

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 2 Satz 2, § 4 Satz 2 und § 9 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst vom 8. Juli 1976 (BGBl I S. 1783) wird auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte für die Beamten ihres Geschäftsbereichs übertragen.

§ 5

Die Zuständigkeit der Bezirksfinanzdirektionen für die Festsetzung des örtlichen Mietwerts der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Übertragung von Geschäftsaufgaben auf die dem Staatsministerium der Justiz nachgeordneten Behörden vom 30. November 1956 (BayBS III S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 1977 (GVBl S. 164),
2. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 31. Mai 1963 (GVBl S. 126),
3. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Kürzung des Unterhaltszuschusses im Bereich der Bayerischen Justizverwaltung vom 31. Mai 1961 (GVBl S. 177).

München, den 8. Dezember 1980

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Verordnung über die Feuerbeschau (FBV)

Vom 12. Dezember 1980

Auf Grund von Art. 38 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes und Art. 78 Abs. 2 Satz 3 der Bayerischen Bauordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Feuerbeschau dient der Feststellung brandgefährlicher Zustände.

§ 2

(1) Die Feuerbeschau erstreckt sich auf Gebäude, Feuerungsanlagen und sonstige Anlagen und Gegenstände, von denen Brandgefahren ausgehen können.

(2) ¹Von der Feuerbeschau sind ausgenommen:

1. Wohnungen einschließlich der Nebenräume,
2. Büroräume,
3. anders genutzte Räume, sofern die Gefahr einer Brandentstehung nicht wesentlich größer ist als bei Wohnungen und bei einem Brand keine wesentlich größeren Gefahren für Menschen und Sachen zu erwarten sind als bei Wohnungen,
4. Rettungswege in Gebäuden mit bis zu zwei Vollgeschossen, wenn die Gebäude ausschließlich Räume im Sinne der Nummern 1 bis 3 enthalten.

²Satz 1 gilt nicht für die außerordentliche Feuerbeschau.

(3) Die Gemeinden können durch Verordnung bestimmen, daß in eng bebauten Altstadtgebieten oder anderen durch Brände besonders gefährdeten Gemeindeteilen Absatz 2 Satz 1 nicht gilt.

§ 3

(1) Die Feuerbeschau obliegt der Gemeinde.

(2) Zur Beratung sind der Bezirkskaminkehrermeister und für Fälle, in denen der Gegenstand der Feuerbeschau besondere Sachkenntnis erfordert, Sachverständige hinzuzuziehen.

(3) Der Kommandant der örtlichen Feuerwehr oder ein von ihm Beauftragter soll an der Feuerbeschau teilnehmen.

(4) Gemeinden, in denen die Feuerbeschau technisch vorgebildeten hauptamtlichen Bediensteten, die in der Feuerbeschau ständig tätig sind, übertragen ist, brauchen keine weiteren Personen (Absätze 2 und 3) hinzuzuziehen.

§ 4

¹In gemeindefreien Gebieten wird die Feuerbeschau vom Landratsamt als Staatsbehörde durchgeführt. ²§ 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 5

(1) Die Feuerbeschau ist in landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden alle fünf Jahre, sonst alle drei Jahre durchzuführen.

(2) Eine außerordentliche Feuerbeschau kann für einzelne Gebäude oder andere der Feuerbeschau unterliegenden Sachen durchgeführt werden, wenn Anhaltspunkte für brandgefährliche Zustände vorliegen.

§ 6

¹Die der Feuerbeschau unterliegenden Gebäude oder anderen Sachen sind eingehend zu besichtigen. ²Auf Verstöße gegen Vorschriften über die Brandsicherheit ist besonders zu achten.

§ 7

(1) ¹Die bei der Feuerbeschau festgestellten Mängel sind, soweit sie nicht sofort beseitigt werden, für jeden Verantwortlichen in eine Niederschrift einzutragen. ²Der Verantwortliche ist über die Mängel schriftlich zu unterrichten und auf die Folgen hinzuweisen, die sich für ihn ergeben können, wenn die Mängel auch bei der Nachschau noch festgestellt werden sollten. ³Bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, ist auch das Gewerbeaufsichtsamt zu unterrichten.

(2) Für den Gegenstand verantwortlich sind diejenigen, gegen die nach § 9 Abs. 2 Maßnahmen gerichtet werden können.

§ 8

(1) ¹Soweit die bei der Feuerbeschau festgestellten Mängel nicht sofort beseitigt werden, ist nach einer angemessenen Frist eine Nachschau vorzunehmen. ²Die Nachschau ist nicht erforderlich, wenn auf andere Weise nachgewiesen wird, daß die Mängel beseitigt sind.

(2) ¹§ 3 Abs. 1 und 2 gilt auch für die Nachschau. ²Die nach § 3 Abs. 2 an der Feuerbeschau Beteiligten brauchen nicht mitzuwirken, wenn auch ohne besondere Fachkenntnis festgestellt werden kann, ob die Mängel beseitigt sind.

(3) Das Ergebnis der Nachschau ist in eine Niederschrift einzutragen.

§ 9

(1) ¹Zur Beseitigung der bei der Nachschau noch vorhandenen Mängel treffen die Gemeinden die Anordnungen, die zur Verhütung von Gefahren erforderlich sind, die durch einen Brand für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz entstehen können. ²Sie können insbesondere anordnen, daß

1. Gebäude oder andere Sachen so instandzusetzen, zu ändern oder soweit stillzulegen sind, daß sie nicht mehr brandgefährlich sind, insbesondere, daß sie den Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
2. Anlagen oder andere Sachen in bestimmten Räumen nicht verwahrt oder betrieben werden dürfen,
3. brennbare Stoffe in bestimmten Räumen nicht oder nur unter besonderen Vorkehrungen gelagert oder verwendet werden dürfen.

(2) ¹Anordnungen nach Absatz 1 sind gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. ²Sie können auch gegen den Eigentümer oder den sonst dinglich Verfügungsberechtigten gerichtet werden, wenn nicht die tatsächliche Gewalt über die Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst dinglich Verfügungsberechtigten ausgeübt wird. ³Soweit ein anderer auf Grund besonderer Rechtspflicht verantwortlich ist, sind die Maßnahmen in erster Linie gegen ihn zu richten.

§ 10

(1) ¹Diese Verordnung gilt nicht für die dem Betrieb der Bundesbahn dienenden baulichen und maschinellen Anlagen, soweit sie unter § 38 des Bundesbahngesetzes fallen, für Anlagen, die der Aufsicht

der Bergbehörden unterliegen, und für Gebäude und andere Sachen in militärischen Sicherheitsbereichen, für die die Bundeswehr oder die Stationierungstreitkräfte den Brandschutz sicherstellen. ²Sie gilt ferner nicht für überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung.

(2) ¹§ 7 Abs. 1 Satz 2 und §§ 8 und 9 gelten nicht, soweit Maßnahmen gegen den Bund, die Bundesbahn, die Bundespost oder den Freistaat Bayern zu richten wären. ²In diesen Fällen teilen die Gemeinden die bei der Feuerbeschau festgestellten Mängel der hausverwaltenden Dienststelle mit.

(3) Das Staatsministerium des Innern kann allgemein oder im Einzelfall zugunsten des Bundes, der Bundesbahn, der Bundespost oder des Freistaates Bayern Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn sonst eine ausreichende Überwachung auf brandgefährliche Zustände gewährleistet ist.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Zeitpunkt der Feuerbeschau der hausverwaltenden Dienststelle rechtzeitig vorher mitzuteilen.

§ 11

(1) ¹Die durch die Feuerbeschau entstehenden Aufwendungen trägt die Gemeinde. ²In gemeindefreien Gebieten trägt die Aufwendungen der Landkreis.

(2) ¹Der Bezirkskaminkehrermeister und der Vertreter der örtlichen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. ²Die Sachverständigen werden nach der Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen vom 10. Mai 1978 (GVBl S. 177) entschädigt.

§ 12

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. ²Sie tritt am 31. Dezember 2000 außer Kraft.

München, den 12. Dezember 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
des Teilabschnitts des Regionalplans
„Bestimmung der zentralen Orte
der untersten Stufe (Kleinzentren)“
der Region Augsburg**

Vom 2. Dezember 1980

Auf Grund des Art. 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 6. Februar 1970 (GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien den sachlichen Teilabschnitt des Regionalplans „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ der Region Augsburg für verbindlich erklärt. Der räumliche Geltungsbereich des Teilabschnitts des Regionalplans umfaßt die gesamte Region Augsburg (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 10. März 1976, GVBl S. 123, ber. S. 454, Anlage zu § 1 — LEP —, Teil A II 7.4, Anhang 5).

Der Teilabschnitt des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Augsburg sowie bei den Landratsämtern Aichach-Friedberg, Augsburg, Dillingen a. d. Donau und Donau-Ries zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Januar 1981 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Der Teilabschnitt des Regionalplans tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 2. Dezember 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
des Teilabschnitts des Regionalplans
„Bestimmung der zentralen Orte
der untersten Stufe (Kleinzentren)“
der Region Allgäu**

Vom 4. Dezember 1980

Auf Grund des Art. 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 6. Februar 1970 (GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien den sachlichen Teilabschnitt des Regionalplans „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ der Region Allgäu für verbindlich erklärt. Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans umfaßt die gesamte Region Allgäu (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 10. März 1976, GVBl S. 123, ber. S. 454, Anlage zu § 1 — LEP —, Teil A II 7.4, Anhang 5).

Der Teilabschnitt des Regionalplans ist bei den kreisfreien Städten Kaufbeuren und Kempten (Allgäu) sowie bei den Landratsämtern Lindau (Bodensee), Oberallgäu und Ostallgäu zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Januar 1981 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Der Teilabschnitt des Regionalplans tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 4. Dezember 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen
Bergbauverordnung**

Vom 1. Dezember 1980

Auf Grund von Art. 254 Abs. 1 sowie Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 2 und 3, Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Berggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1967 (GVBl S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBI I 1943 S. 17, BGBl III 750 — 3) und Art. 4 Satz 2 des Gesetzes über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas vom 25. Oktober 1966 (GVBl S. 335), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), jeweils in Verbindung mit Art. 254 Abs. 1 des Berggesetzes, erläßt das Bayerische Oberbergamt folgende Verordnung:

§ 1

Die Allgemeine Bergbauverordnung (ABergV) vom 7. Dezember 1978 (GVBl S. 895) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Dem § 181 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Bei der Einführung von Sicherheitszeichen nach dem 31. Dezember 1980 findet Satz 1 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß insoweit die

Übergangszeit zwei Jahre nach deren Einführung endet.“

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 4.4 wird folgende neue Nummer 4.5 angefügt:

„4.5 Größe der Zeichen

Für die Bemessung der Größe eines Zeichens soll die Formel

$$A \geq \frac{l^2}{2000}$$

beachtet werden. Dabei ist A die Fläche des Zeichens in m² und l der Abstand in m, in dem die Bedeutung des Zeichens noch erkennbar sein muß.

Anmerkung: Die Formel läßt sich bis zu einem Abstand von etwa 50 m anwenden“;

- b) nach Nummer 4.5 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5 Farb- und fotometrische Eigenschaften der Werkstoffe

Hinsichtlich der farb- und fotometrischen Eigenschaften der Werkstoffe sollen die ISO-Normen und die Normen der Internationalen Beleuchtungskommission (CIE-Commission internationale de l'éclairage) angewendet werden.“;

- c) die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird folgendes Zeichen angefügt:

„f)



Mitnahme von Rauchwaren,
Feuerzeugen und Streichhölzern
verboten“;

b) der Nummer 2 werden folgende Zeichen angefügt:

„j)



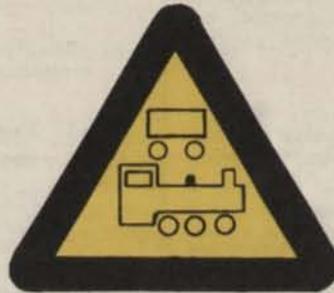
Warnung vor Laserstrahl

k)



Maschine in Bewegung

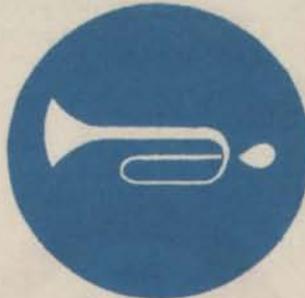
l)



Lokomotive, rollende Wagen“;

c) der Nummer 3 wird folgendes Zeichen angefügt:

„g)



Hupen“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 1. Dezember 1980

Bayerisches Oberbergamt
Dr.-Ing. Waldner, Präsident

**Satzung
zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Ärzteversorgung**

Vom 4. September 1980

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses der Bayerischen Ärzteversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vom 9. Juni 1971 (GVBl S. 210), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Februar 1980 (GVBl S. 170), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „vor Vollendung des 65. Lebensjahres,“ durch die Worte „vor dem Zeitpunkt, zu dem vorgezogenes Altersruhegeld eingewiesen wird, oder vor Vollendung des 65. Lebensjahres,“ ersetzt.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beginn und Ende der Beitragspflicht bestimmen sich nach der Dauer der Mitgliedschaft, sofern Satz 3 und Absätze 3 und 5 nichts anderes bestimmen.“;

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt vorangeht, zu dem vorgezogenes Altersruhegeld eingewiesen wird, oder in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet.“;

c) in Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „vor diesem Zeitpunkt“ durch das Wort „vorher“ ersetzt.

3. In § 28 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Altersruhegeld“ die Worte „und das vorgezogene Altersruhegeld“ eingefügt.

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „vor Erreichen der Grenze für das Altersruhegeld“ durch die Worte „vor Vollendung des 65. Lebensjahres“ ersetzt;

b) dem Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Der Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit ist ausgeschlossen, wenn Berufsunfähigkeit nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem vorgezogenes Altersruhegeld eingewiesen wurde.“

5. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Anspruch auf das Altersruhegeld und
auf das vorgezogene Altersruhegeld

Anspruch auf Altersruhegeld hat ein Mitglied, das

1. das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
2. das 63. Lebensjahr vollendet und die Einweisung des vorgezogenen Altersruhegeldes beantragt hat.“

6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wird das vorgezogene Altersruhegeld nach § 32 Nr. 2 in Anspruch genommen, so kürzt sich das Ruhegeld, das sich nach Absatz 1 zu dem Zeitpunkt errechnet, zu dem vorgezogenes Altersruhegeld eingewiesen wird, um 0,7 % für jeden vollen Monat des Ruhegeldbezuges vor dem Ersten des Monats, der der Vollendung des 65. Lebensjahres nachfolgt. Diese Kürzung gilt auch fort, wenn das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet.“;

b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Anspruch auf Zahlung des vorgezogenen Altersruhegeldes entsteht mit dem Ersten des Monats, zu dem die Versorgungsleistung beantragt wird, jedoch nicht vor dem Ersten des Monats, der dem Eingang des Antrages und der Vollendung des 63. Lebensjahres nachfolgt.“;

b) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

8. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ruhegeld gemäß §§ 30, 31, 32 Nr. 2 wird auf Antrag gezahlt. Der Antrag auf Einweisung von vorgezogenem Altersruhegeld gemäß § 32 Nr. 2 ist unwiderruflich. Die Umwandlung des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit und des Ruhegeldes bei Frühinvalidität gemäß §§ 30 und 31 in das Altersruhegeld nach § 37 Abs. 4 erfolgt ohne Antrag.“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Altersruhegeld gemäß § 32 Nr. 1 wird mit dem in § 37 Abs. 3 genannten Tag fällig. Die Fälligkeit des vorgezogenen Altersruhegeldes gemäß § 32 Nr. 2 bestimmt sich nach § 37 Abs. 4.“

9. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat der verwitwete Ehepartner eines Mitglieds aus einer Ehe, die erst nach Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit beim Mitglied oder nach dem Zeitpunkt, zu dem vorgezogenes Altersruhegeld eingewiesen wurde oder zu dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat, geschlossen wurde.“

10. § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch auf Waisengeld ist ausgeschlossen, wenn der Antrag auf Annahme als Kind erst nach dem Zeitpunkt notariell beurkundet wurde, zu dem das vorgezogene Altersruhegeld eingewiesen wurde oder das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat.“

11. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Ist dem Mitglied vorgezogenes Altersruhegeld eingewiesen worden, errechnet sich das Witwen- oder Witwergeld aus dem gemäß § 35 Abs. 2 gekürzten vorgezogenen Altersruhegeld.“;

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

b) dem Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt für die Berechnung des Waisengeldes entsprechend.“

12. § 45 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der versorgungsberechtigte Ehteil eines Mitgliedes erhält im Falle seiner Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung in Höhe des 60fachen Witwen- oder Witwergeldbetrages, der für den Monat der Wiederverheiratung gezahlt wird.“

13. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Rechtsverhältnisse gegenüber Dritten

(1) Ansprüche auf Versorgung können von den Berechtigten an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden.

(2) Ansprüche auf nicht regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen können nur gepfändet werden, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie die Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistungen, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

(3) Ansprüche auf regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen gepfändet werden

1. wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche,

2. wegen anderer Ansprüche nur, soweit die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen und der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.“

14. Nach § 69 wird folgender neuer § 70 angefügt:

„§ 70

§ 45 in der ab 1. Januar 1981 geltenden Fassung gilt für die Fälle einer Wiederverheiratung nach dem 31. Dezember 1980.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 4. September 1980

Bayerische Versicherungskammer
Wilhelm Knies, Präsident

An alle Abonnenten

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes

Die gestiegenen Herstellungs- und Vertriebskosten zwingen dazu, den **Bezugspreis** des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes mit Wirkung vom **1. Januar 1981** auf **jährlich 38,— DM** anzuheben. Für den Bezug von Einzelnummern gilt der im Impressum angegebene Preis.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.

Bayerische
Staatsbibliothek
München